

Ergänzung Paritätisches Kündigungsrecht

F115

Abweichend von Artikel 12 Abs. 2 der ABS verzichten beide Teile auf das Kündigungsrecht im Schadenfall, sofern die Entschädigungsleistungen innerhalb der jeweiligen Versicherungsperiode nicht die halbe Jahresprämie (inkl. Versicherungssteuer) des betroffenen Versicherungsvertrages (der betroffenen Versicherungssparte) übersteigen